



Tarifordnung

Nachmittagsbetreuung Kindergarten der Gemeinde St. Thomas

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2023.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13 Uhr (Nachmittagstarif),
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
- beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1)** Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- (2)** Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind für den Kindergarten die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit durch einen Jahreslohnzettel) zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3)** Das gemäß § 2 der zitierten Verordnung errechnete Familieneinkommen bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekanntzugeben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Wird dem Rechtsträger die Veränderung der Einkommenssituation nicht umgehend gemeldet, so ist

nach der verspäteten Meldung eine Nachverrechnung ab dem Zeitraum, für welchen sich die Bemessungsgrundlage ändert, vorzunehmen.

- (4) Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages sind dem Gemeindeamt unaufgefordert vorzulegen. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Betriebsjahres nach, so ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Betreuung ab 13 Uhr (Nachmittagstarif) zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind durchgehend mindestens eine Woche wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Monatsbeitrag des Elternbeitrages und des Verpflegungsbeitrages für jenen Monat mit der längsten Fehlzeit um 22 % nachgesehen. Voraussetzung hierfür ist eine ärztliche Bestätigung.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Nachmittagsbetreuung beträgt
- € 37,00 für vier Tage,
 - € 32,00 für drei Tage,
 - € 23,00 für zwei Tage.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
- € 95,00 für vier Tage,
 - € 83,00 für drei Tage,
 - € 60,00 für zwei Tage.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten St. Thomas oder jenen einer anderen Hui-um-Gemeinde am Nachmittag, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Den Eltern obliegt es, den Nachweis zu erbringen, dass es sich um das zweite oder weitere Kind handelt, das die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten besucht. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt des Eintritts in die Kinderbetreuungseinrichtung ausschlaggebend.

§ 6

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird der Höchstbeitrag eingehoben.
- (2) Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Materialbeitrag

- (1) Für Werkarbeiten während der Nachmittagsbetreuung werden
- € 60,00 für den Besuch von vier Tagen,
 - € 45,00 für den Besuch von drei Tagen,
 - € 30,00 für den Besuch von zwei Tagen
- pro Arbeitsjahr verrechnet. Im Oktober wird die erste Hälfte und im Februar die zweite Hälfte eingehoben.

(2) Die in § 7 Abs. 1 genannten Beiträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

§ 8

Mittagsverpflegung

(1) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,80 pro Mahlzeit verrechnet.

(2) Der in § 8 Abs. 1 genannte Beitrag wird kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4, der Materialbeitrag gemäß § 7 und der Beitrag zur Mittagsverpflegung gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 10

Sonderregelung Ferien

(1) Im August ist der Kindergarten für drei Wochen und zu Weihnachten für zwei Wochen geschlossen.

(2) Während den Semesterferien, den Osterferien, den Herbstferien und für drei Wochen im Juli sowie zwei Wochen im August erfolgt im Kindergarten ein Journaldienst. Das heißt im Vorfeld wird für diese Zeiten der Bedarf der Eltern gesondert abgefragt.

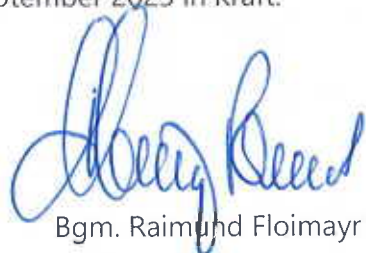
(3) Sollte in den § 10 Abs. 2 genannten Ferienzeiten keine Kinderbetreuung benötigt werden, so wird eine aliquote Gutschrift erstellt.

(4) St. Thomas arbeitet hinsichtlich der Kinderbetreuung mit den beiden anderen Hui-um-Gemeinden Michaelnbach und Pollham in Kooperation, sprich eine gemeindeübergreifende Betreuung kann je nach Bedarf erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.


Bgm. Raimund Floimayr



Kundgemacht am: 02.10.2023
Abgenommen am: 18.10.2023